

**ANHANG**  
**zur Friedhofordnung für die Diözese Linz für die Pfarre Lenzing**  
**gültig ab 01.07.2015**

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

**ERSTERWERB EINES NUTZUNGSRECHTES**

Der Friedhofsverwalter ist gesetzlich verpflichtet, die Bestattung bestimmter Personen zu gestatten. Deshalb werden bei den von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen zugewiesenen Kinder- und Reihengräbern keine Erstgebühren eingehoben.

Wird jedoch die künftige Bestattung in einem bevorzugten Grab erwünscht, so sind beim Ersterwerb des Nutzungsrechtes am bevorzugten Grab folgende Erstgebühren einmalig zu entrichten:

a) Doppelwandgräber	€ 298,-
b) Doppelrandgräber	€ 228,-
c) Doppelreihengräber	€ 193,-
d) Wandgräber	€ 149,-
e) Randgräber	€ 114,-
f) Reihengräber	€ 97,-

**NUTZUNGSGEBÜHREN**

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes im Anlassfall einer Bestattung ist für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten:

a) Doppelwandgräber	€ 420,-
b) Doppelrandgräber	€ 320,-
c) Doppelreihengräber	€ 280,-
d) Wandgräber	€ 210,-
e) Randgräber	€ 160,-
f) Reihengräber	€ 140,-
g) Kindergräber	€ 70,-
h) Urnengräber	€ 110,-

2. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ohne Anlass einer Bestattung (Sicherung einer Grabstätte für die Zukunft) und im Falle der Nachlöse für Familiengräber ohne Beisetzung beträgt die Gebühr für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Doppelwandgräber	€ 210,-
b) Doppelrandgräber	€ 160,-
c) Doppelreihengräber	€ 140,-
d) Wandgräber	€ 105,-
e) Randgräber	€ 80,-
f) Reihengräber	€ 70,-
g) Kindergräber	€ 35,-
h) Urnengräber	€ 55,-

Darüber hinaus wird bei jeder Nachlöse eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 8,30 fällig.

Die Grabnutzungsgebühren sind lt. dem VPI 2010 wertgesichert. Basismonat ist das Monat der Veröffentlichung dieses Anhangs zur Friedhofordnung. Anpassungen der Gebühren finden statt, sobald die Wertsteigerung eines jährlichen Gebührenwerts € 0,50 (50 Eurocent) erreicht. Wertsteigerungen unter diesem Wert bleiben unberücksichtigt.

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche oder einer Urne in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Beilegungsgebühr beträgt insgesamt € 32,-.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Das Entgelt für die Grababräumung beträgt:

a) Abtransport pro Kranz € 4,-

b) Abtransport pro Bukett € 3,-

Lenzing, am 4.Juni 2015

Johann Ortner, Pfr

---

Vorsitzender FA –Finanzen

6. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 16,-.

7. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Errichtung, Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern ohne Anlassfall einer Bestattung beträgt pauschal € 16,-.

9. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Harald Palenik

---

Obmann FA-Finanzen